

## Verordnung

vom 3. Februar 2009

Inkrafttreten:

01.03.2009

### **zur Änderung des Beschlusses über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (Schul- und Berufsberater/in)**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);  
gestützt auf das Reglement vom 11. Juni 1991 über das Verfahren zur Bewertung  
und Einreihung der Funktionen des Staatspersonals;

gestützt auf den Beschluss vom 29. Juni 1999 über das System zur Bewertung  
der Funktionen des Staatspersonals;

in Erwägung:

Mit Verordnung vom 11. Juni 2007 hatte der Staatsrat die Funktion «Schul- und  
Berufsberater/in» neu in die Gehaltsklasse 21 eingereiht.

Im Anschluss an diese Änderung stellten die Inhaberinnen und Inhaber dieser  
Funktion in Anwendung von Artikel 8 des Reglements vom 11. Juni 1991 über  
das Verfahren zur Bewertung und Einreihung der Funktionen des Staatsperso-  
nals beim Staatsrat einen Antrag auf einen formellen Entscheid.

Nach Prüfung des Dossiers und im Rahmen des sich aus dem System Evalfri  
ergebenden Ermessensspielraums hat der Staatsrat beschlossen, die Funktion  
«Schul- und Berufsberater/in» eine Klasse höher einzureihen.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Der Anhang zum Beschluss vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (SGF 122.72.21) wird wie folgt geändert:

<b>3 00</b>	<b>Unterrichtswesen</b>	<b>KL</b>	
<u>3 60</u>	<u>Berater – Schulinspektoren – Schuldirektoren</u>		
070	Schul- und Berufsberater/in	22	a

**Art. 2**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Die bereits im Amt stehenden Funktionsinhaberinnen und -inhaber werden jedoch rückwirkend auf den 1. November 2007 neu eingereiht.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX